

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1947

An die
Mitglieder des Bildungsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Kiel

22.01.2019

Religionsfreiheit an öffentlichen Schulen sicherstellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der CDU-Abgeordnete Tobias Loose hat (laut Plenarprotokoll 19/36, S. 2654 ff) ausgeführt, beim Thema "Ersatzfach" habe Schleswig-Holstein eine Vorreiterrolle im gesamten Bundesgebiet eingenommen, Bildungsministerin Karin Prien hat ergänzt "2010 ist man dann noch ein Stück weitergegangen und hat gesagt: Wir machen das nicht nur für die Sekundarstufe I, wir machen das auch für die Grundschulen."

Was diese Darstellung übersieht: Der Einführung des Philosophie-Unterrichts an den Grundschulen ist eine harte Auseinandersetzung des seinerzeit für die Grundschulen zuständigen Landeselternbeirates mit dem Bildungsministerium vorausgegangen, deren Verlauf schließlich ein Einlenken der Landesregierung erfordert hat.

Allerdings sind die damaligen Eingeständnisse des Bildungsministeriums nicht konsequent umgesetzt worden (und da Elternvertreter/innen irgendwann aus den Elternbeiräten ausscheiden, enden dann ggf. auch die Kontroversen). Bitte lassen Sie mich - als einen der damals im Landeselternbeirat maßgeblich an dieser Diskussion Beteiligten - auf vier Aspekte hinweisen:

Religionsunterricht kann ordentlicher Unterricht nur für die Schüler/innen seiner Religionsgemeinschaft sein.

Das hat das Bildungsministerium bereits Anfang des Jahrzehnts einräumen müssen. Insofern verwundert es, dass der juristische Gutachter Prof. Dr. Sebastian Graf von Kielmansegg in seiner Stellungnahme an den Bildungsausschuss unter dem Stichwort der "negativen Religionsfreiheit" eine Argumentation bemüht, der zufolge alle Schüler/innen, auch konfessionell ungebundene, zur Teilnahme am Religionsunterricht verpflichtet seien, es sei denn, sie melden sich ab.

Denn diese Argumentation wirft eine ganz einfache Frage auf: An welchem Religionsunterricht sind die Schüler/innen teilzunehmen verpflichtet? Religionsunter-

richt wird, so steht es im Erlass des Bildungsministeriums, als katholischer und als evangelischer Unterricht erteilt. Wenn also konfessionslose Schüler/innen zur Teilnahme verpflichtet sind, ohne dass sie oder ihre Eltern gefragt werden, wie entscheidet dann der in Religionsfragen zur Neutralität verpflichtete Staat, an welchem der konfessionellen Angebote die Schüler/innen teilzunehmen haben?

Diese Frage hat der Landeselternbeirat der damaligen Bildungsministerin Erdsiek-Rave vorgelegt, eine Antwort hat er jedoch meines Wissens nie erhalten, nicht von der Ministerin Erdsiek-Rave (SPD), nicht vom ihr nachfolgenden interimswise zuständigen (und ebenfalls angeschriebenen) Minister Biel (CDU) und (solange ich es noch verfolgt habe) auch nicht vom wiederum angeschriebenen Minister Klug (FDP).

Der Landeselternbeirat hat daraufhin den damaligen parlamentarischen Geschäftsführer der SPD-Fraktion Jürgen Weber gebeten, die Frage als kleine Anfrage ins Parlament zu tragen. In der nunmehr unvermeidbaren Antwort formuliert das Bildungsministerium ausweichend: "Konfessionell nicht gebundene oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehörige Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Eltern und mit Zustimmung der jeweiligen Kirche am Evangelischen oder Katholischen Religionsunterricht teilnehmen." Auf die in der Vorbemerkung geschilderte und mit dieser Rechtslage unvereinbare Praxis an den Schulen Schleswig-Holsteins geht das Bildungsministerium nicht ein. (Drucksache 17/543)

Wenn also die Behauptung einer Teilnahmepflicht am Religionsunterricht für alle Schüler nicht belastbar ist, so können es die daraus abgeleiteten Vorschriften auch nicht sein.

Religionsfreiheit an Schleswig-Holsteins Schulen erfordert entsprechende rechtskonforme Gesetze und Regelungen für den Schulbetrieb.

Der Erlass zum Religionsunterricht erkennt die geltende Rechtslage an, der Erlass zum Philosophie-Unterricht dagegen fußt noch immer auf der unhaltbaren Vorstellung einer Teilnahmepflicht am Religionsunterricht für alle Schüler, derzufolge erst die Abmeldung der Schüler vom Religionsunterricht das Angebot eines Alternativ-Unterrichts erforderlich mache.

Im Dezember 2001 bestätigte das Oberverwaltungsgericht Schleswig in einem (rechtskräftigen) Revisionsurteil den Anspruch nicht am Religionsunterricht teilnehmender Kinder auf einen curricular gleichwertigen Unterricht. Unter Verweis auf die im Grundgesetz verankerte Gewissens- und Religionsfreiheit (Art.4 Abs.1 GG, Art.140 GG) und auf das Recht der Eltern zur Erziehung der Kinder (Art.6 Abs.2 GG, Art.7 Abs.2 GG) weist das OVG in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes darauf hin, dass die zu treffende Regelung "nicht zu einem faktischen Eingriff in die Freiwilligkeit der Teilnahme am Religionsunterricht führen dürfe." Wer einen curricular nicht gleichwertigen Unterricht besuchen müsse, "werde möglicherweise genötigt, Überlegungen anzustellen, die mit der Freiwilligkeit der Teilnahme am Religionsunterricht selbst nichts zu tun hätten" (AZ: 3 L 6/00 (9 A 265/99 (90))).

Es ist davon auszugehen, dass solch ein richterlicher Hinweis mehr ist als unverbindlicher Smalltalk, dass die Gefahr massenhafter Nötigung und Verletzung der Grundrechte betroffener Eltern und Schüler durch die Schulbehörden des Landes real ist.

An Möglichkeiten, Einhalt zu gebieten, mangelt es nicht; der Hinweis auf fehlende Fachlehrer für den Alternativ-Unterricht greift nicht. Wenn ein Unterrichtsangebot nicht besteht, kann auch kein Schüler zur Teilnahme verpflichtet werden - weder zur Teilnahme am nicht erteilten Alternativ-Unterricht noch zur Teilnahme am Evangelischen oder am Katholischen Religionsunterricht. An drei von vier Grundschulen wird auch heute (17 Jahre nach dem Urteil des OVG Schleswig) keine curricular gleichwertige Alternative zum Religionsunterricht angeboten. Hier besteht akut Handlungsbedarf: Entweder ist für eine Beaufsichtigung der nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler Sorge zu tragen oder der Religionsunterricht für die teilnehmenden Schüler ist außerhalb der verlässlichen Schulzeit anzubieten.

Solange die von den Schleswiger Richtern erkannte Gefahr der Nötigung jedoch fortbesteht, kann von Religionsfreiheit an Schleswig-Holsteins Schulen nur eingeschränkt die Rede sein.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag muss sich seiner Verantwortung stellen.

Das OVG Schleswig adressiert in seinem Urteil als Verantwortlichen den Gesetzgeber. Dieser Verantwortung ist der Gesetzgeber bis heute nicht gerecht geworden.

Das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein ist in Bezug auf den werteorientierten Unterricht zumindest missverständlich, die Argumentation mit den Begriffen "negative Religionsfreiheit" und "Ersatzfach" in der aktuellen Diskussion verdeutlichen dies. Die Formulierungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sollten hinter den Vorgaben des Grundgesetzes und der geltenden Rechtsprechung nicht zurückstehen.

Der Landtag übt laut Landesverfassung nicht nur die gesetzgebende Gewalt aus, er kontrolliert zudem die vollziehende Gewalt. Der Verantwortung für die mangelhafte Umsetzung des Schleswiger Urteils kann er sich damit ebenfalls nicht entziehen.

Noch eines sollte das Parlament bedenken: Wenn der Religionsunterricht "Ordentlicher Unterricht" nur für die der entsprechenden Konfession angehörigen Schüler sein kann, taucht das Thema "Religionen" in den Lehrplänen etwa der Hälfte aller Schüler allenfalls am Rande in den gesellschaftswissenschaftlichen Fächern und vielleicht im Deutschunterricht auf. Ob sich der Auftrag des Schulgesetzes, "kulturelle und gesellschaftliche Orientierung (zu) vermitteln", so erfüllen lässt, darf bezweifelt werden. Die Bildungspolitik wäre also gut beraten, die Einführung eines religionskundlichen Unterrichtsfaches unvoreingenommen zu prüfen.

Die Aufgabe des Religionsunterrichts ist klar festgelegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil vom 25.02.1987 festgestellt, der Religionsunterricht gewinne seine Sonderstellung "aus dem Übereinstimmungsgebot des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 GG. Dieses ist so zu verstehen, daß er in 'konfessioneller Positivität und Gebundenheit' zu erteilen ist. (...) Sein Gegenstand ist (...) der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln ist seine Aufgabe." Auch wenn der Begriff des Religionsunterrichts nicht festgelegt sei und "in die Zeit hinein offen" bleibe, verbiete "sich eine Veränderung des Faches in

Christian Busch

seiner besonderen Prägung, also in seinem verfassungsrechtlich bestimmten Kern." Und schließlich: "Seine Ausrichtung an den Glaubenssätzen der jeweiligen Konfession ist der unveränderliche Rahmen, den die Verfassung vorgibt." (BVerfGE 74, 244)

M.a.W.: Einzig diese Ausrichtung macht die Mitwirkung der Religionsgemeinschaften am Schulunterricht erforderlich, einzig diese Ausrichtung rechtfertigt sie auch. Der Religionsunterricht dient der Unterweisung der Gläubigen, nicht der Werbung um Nachwuchs.

Wenn nun betont wird, Evangelischer Religionsunterricht sei ein "Unterrichtsfach fern jeder Indoktrination", wenn "Glaubensvermittlung" und die "kirchliche Erziehung zu '[guten] Christen'" als Inhalte des Evangelischen Religionsunterrichts mit der Bezeichnung "unsachgemäß" zurückgewiesen werden, stellt sich die Frage, ob der Evangelische Religionsunterricht die ihm gestellte Aufgabe überhaupt noch erfüllen kann und will, ob er also noch in den Gewährleistungsbereich des Art.7 Abs.3 GG fällt.

Forderungen und Bestrebungen, dem Religionsunterricht (seitens des Landesgesetzgebers!?) neue Aufgaben (Förderung der religiösen Pluralitätsfähigkeit, gemeinsame Werteerziehung) zu übertragen, sind auf ihre verfassungsrechtliche Grundlage zu hinterfragen.

Religionsunterricht ist kein Selbstzweck, beim Religionsunterricht geht es nicht (wie etwa bei den Wahlwerbepots der Parteien) darum, den Religionsgemeinschaften "Sendezeit" zur freien Verfügung zu stellen. Der Religionsunterricht befriedigt keinen Rechtsanspruch der Religionsgemeinschaften, da es einen solchen Rechtsanspruch nicht gibt. Die Erteilung des Religionsunterrichts unter Mitwirkung der Religionsgemeinschaften stellt vielmehr eine Selbstverpflichtung des Staates dar - zur Erfüllung der vom Grundgesetz vorgegebenen Aufgabe.

Den Elterninitiativen zur Überprüfung des rechtlichen Status' des wertorientierten Unterrichts an den Schulen in Schleswig-Holstein (der Klage eines Vaters bis vor das Obergericht Schleswig um das Jahr 2000 herum, dem Vorstoß des für die Grundschulen zuständigen Landeselternbeirates um das Jahr 2010 herum) war - trotz eindeutiger Rechtslage - aufgrund der abwehrenden Haltung des Bildungsministeriums stets nur ein begrenzter Erfolg beschieden.

Ich wünsche der Initiative des SSW daher die erforderliche Durchschlagskraft und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Christian Busch